

## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung wird kundgemacht:

### Gemeindejagdgebiet Stattegg – Aufteilungsentwurf 2022/2023

Der für das Stattegger Gemeindejagdgebiet für das Jagdjahr 2022/2023 erzielte Pachtzins wird gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 idF. LGBl. Nr. 58/2000, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke an die Grundbesitzer aufgeteilt.

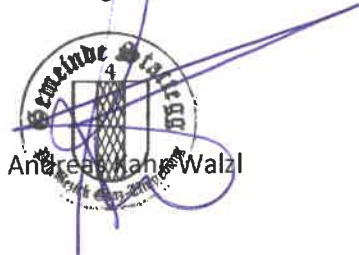
Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung des einen Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sollen die Grundbesitzer dieses Jagdgebietes ihre Anteile am Pachtzins beim Gemeindeamt Stattegg beheben können, wobei sie ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen haben.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. steht es jedem Grundbesitzer im Jagdgebiet frei, gegen diesen Aufteilungsmodus innerhalb von vier Wochen bei der Gemeinde Stattegg Einwendungen in schriftlicher Form während der Parteienverkehrszeiten (diese sind: Mo, Mi und Fr 7:30 bis 12:00 Uhr und Di 14:00 bis 19:00 Uhr) einzubringen.

Die genauen Zeiten, in denen diese Anteile behoben werden können, werden nach Vorliegen des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses noch gesondert kundgemacht.

Der Bürgermeister:

  
Andreas Hann-Walzl

Angeschlagen am 29.08.2022  
Abgenommen am .....